

Geschäftsreglement

Schweizerische Kommission

Jugendschutz im Film

Im Interesse einer verbesserten Lesbarkeit und Verständlichkeit dieses Reglements werden geschlechtsspezifische Begriffe in der maskulinen Form verwendet. Die feminine Form wird von der männlichen Bezeichnung mit erfasst und gilt dieser gleichgestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	4
1.1 Vereinbarung KKJPD	4
1.2 Statuten des Vereins „Jugendschutz in den Medien“	4
2. Zweck der Kommission	4
3. Organisation der Kommission.....	4
3.1 Plenarsitzungen	5
3.2 Präsidium	5
3.3 Präsident.....	6
3.4 Spruchbehörde.....	6
3.5 Sekretariat.....	6
3.6 Information und Kommunikation innerhalb der Kommission	7
4. Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder und der Kantone.....	8
5. Entschädigung der Kommissionsmitglieder	8
6. Ausführungsbestimmungen zum Alterseinstufungsprozess bei Kinofilmen.....	9
6.1 Ad V KKJPD 3.1: Keine Altersfreigabe 8-6 Wochen vor Start.....	9
6.2 Ad V KKJPD 3.2: Wöchentliche Liste der Neueinstufungen.....	9
6.3 Ad V KKJPD 3.3: Stillschweigende Empfehlungen der Kommission.....	9
6.4 Ad V KKJPD 3.4: Empfehlungen der Kommission nach Visionierung oder nach Administrativentscheid	9
6.5 Ad V KKJPD 3.5: Zweitbeurteilung.....	10
6.6 Ad V KKJPD 2.4: Empfehlung für das Zulassungsalter	10
6.7 Ad V KKJPD 2.2: Sprachversionen, 2D-Versionen, 3D-Versionen	11
6.8 Ad V KKJPD 3.7: Kosten für das Verfahren vor der Kommission.....	11
6.9 Ad V KKJPD 3.8: Publikation der Alterseinstufungen	11

7.	Ausführungsbestimmungen zum Alterseinstufungsprozess bei audiovisuellen Bildtonträgern.....	11
7.1	Umsetzung des Movie-Guide Code of Conduct des SVV	11
7.2	Ad V KKJPD 4.1: Übernahme bereits bestehender Alterseinstufungen (FSK und Kino)	12
7.3	Ad V KKJPD 4.2: Verfahren im Falle der Selbstdeklaration des Distributionsunternehmens.....	12
8.	Annahme und Änderung des Geschäftsreglements.....	13

1. Grundlagen

Grundlagen dieses Geschäftsreglements sind die „Vereinbarung über eine Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film“ zwischen „Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)“ und „Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih (ProCinema)“ und „Schweizerischer Video-Verband (SVV)“ und „Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)“ vom 26.10.2011 in Kraft seit 01.01.2013 (nachfolgend kurz „Vereinbarung KKJPD“ genannt) und die Statuten des Vereins „JUGENDSCHUTZ IN DEN MEDIEN“ vom 17. August 2012.

1.1 Vereinbarung KKJPD

Die Vereinbarung KKJPD bestimmt in Art. 6 Abs. 2, dass die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film das vorliegende Geschäftsreglement erlässt. Nachfolgend wird jeweils wie folgt auf die einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung KKJPD verwiesen: (V KKJPD X.Y).

1.2 Statuten des Vereins „Jugendschutz in den Medien“

Der Schweizerische Verband für Kino- und Filmverleih (ProCinema) und der Schweizerische Video-Verband (SVV) haben (V KKJPD 7.3) zur Durchführung der Vereinbarung KKJPD den Verein „JUGENDSCHUTZ IN DEN MEDIEN“ gegründet.

2. Zweck der Kommission

Die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film macht für die Kantone und die Branche Empfehlungen zum Zulassungsalter für öffentliche Filmvorführungen und audiovisuelle Bildtonträger (V KKJPD 1.1)

Sie orientiert die Öffentlichkeit über die Aspekte des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen (V KKJPD 1.2)

3. Organisation der Kommission

Die Kommission organisiert sich wie folgt:

- Plenarsitzungen der Kommission
- Präsidium
- Präsident
- Spruchbehörden

- Sekretariat

3.1 Plenarsitzungen

Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Plenarsitzungen (V KKJPD 6.2) zusammen. 20 Mitglieder können vom Präsidium die Einberufung einer ausserordentlichen Plenarsitzung verlangen. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Erlass des Geschäftsreglements;
- Bestimmung des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten aus ihrer Mitte;
- Festlegung der Kriterien zur Beurteilung von Filmen (V KKJPD 6.2);
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden der Vertragsparteien der „Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film v. 26.10.2011“ (V KKJPD 6.3).

3.2 Präsidium

Das Präsidium besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Landessprachen sind bei der Besetzung der Vizepräsidenten zu berücksichtigen. Der Präsident bezeichnet seine Stellvertretung aus dem Kreis der Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl des Präsidenten wie auch der Vizepräsidenten ist möglich. Die Wiederwahl kann in globo erfolgen, wenn nicht mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Sitze zu besetzen sind. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

Das Präsidium fällt seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Plenarsitzungen (Einladung, Traktandenliste, Anträge);
- Festlegung des Turnus zur Bestimmung der Mitglieder der ad-hoc-Spruchbehörden;
- Genehmigung von allgemeinen Orientierungen der Öffentlichkeit über die Aspekte des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen im Sinne von V KKJPD 1.2;
- Vorberatung von Anträgen zur Änderung des Geschäftsreglementes und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens (vgl. Ziff. 8).

3.3 *Präsident*

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Leitung der Plenarsitzungen und der Sitzungen des Präsidiums;
- Durchführung von Beschlussfassungen ausserhalb von Sitzungen auf brieflichem, elektronischem oder telefonischem Weg;
- Orientierung der Öffentlichkeit über die Aspekte des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen
- Sicherstellung der Kontakte zu den Vertragsparteien der Vereinbarung KKJPD und dem Verein Jugendschutz in den Medien.

3.4 *Spruchbehörde*

Die Spruchbehörde ist ein ad hoc zusammengestellter Ausschuss der Kommission.

Ihre Aufgabe ist die Festlegung der Alterseinstufung einzelner Filme und das Abgeben von Empfehlungen zu den Alterskategorien im Sinne von V KKJPD 2.4.

Für Erstbeurteilungen besteht sie aus jeweils drei Mitgliedern der verschiedenen Sektoren; einem Branchenvertreter, einem Behördenvertreter und einem Vertreter der unabhängigen Fachleute.

Für Zweitbeurteilungen besteht sie aus jeweils fünf Mitgliedern, wobei höchstens zwei Personen aus einem gleichen Sektor stammen dürfen. Kann das Sekretariat innert nützlicher Frist keine Spruchbehörde mit fünf Mitgliedern bilden, kann die Zweitbeurteilung ausnahmsweise auch in Dreierbesetzung erfolgen.

3.5 *Sekretariat*

3.5.1 *Führung des Sekretariats*

Mit der Führung des Sekretariates der Kommission wurde in der Vereinbarung KKJPD Pro-Cinema beauftragt (V KKJPD 7.1).

3.5.2 *Organisation des Alterseinstufungsprozesses*

Das Sekretariat ist für die Organisation des Alterseinstufungsprozesses gemäss Art. 3 und Art. 4 V KKJPD und den nachfolgenden Ziff. 6 und 7 dieses Reglements verantwortlich.

3.5.3 *Organisation der Sitzungen des Plenums und des Präsidiums*

Das Sekretariat ist für die Organisation und Vorbereitung der Sitzungen des Plenums und des Präsidiums im Rahmen des dafür vom Verein zur Verfügung gestellten Budgets verantwortlich.

Das Sekretariat unterbreitet einen Vorschlag für die Traktandenliste und den Ablauf der Plenarsitzungen. Es verfasst einen Entwurf für den jährlichen Tätigkeitsbericht der Kommission (V KKJPD 6.3).

Das Sekretariat protokolliert die Sitzungen des Plenums und des Präsidiums und dokumentiert die Entscheide und Erwägungen der Kommission betreffend Kriterienkatalog zur Beurteilung von Filmen (V KKJPD 6.2).

3.5.4 Unterstützung des Präsidiums

Das Sekretariat unterstützt das Präsidium in der Führung der Kommission.

3.5.5 Abrechnung der Entschädigung für Visionierungen und der Reisespesen

Die Abrechnungen für die Visionierungen und Reisespesen sind von den Kommissionsmitgliedern monatlich beim Sekretariat einzureichen. Auf dem Spesenformular sind neben den persönlichen Angaben auch die Informationen zur Visionierung (Datum, Filmtitel und Visionierungsort) aufzuführen. Für Entschädigungen und Reisespesen aus dem vergangenen Kalenderjahr, die nicht bis Ende Februar des folgenden Jahres geltend gemacht werden, wird ein Verzicht auf Vergütung angenommen.

Anstände betreffend Entschädigungsabrechnungen entscheidet der Präsident endgültig.

Das Sekretariat führt für die Kommission keine separate Buchhaltung. Entschädigungen und Reisespesen für Kommissionsmitglieder sind Bestandteil der ordentlichen Buchhaltung des Vereins „JUGENDSCHUTZ IN DEN MEDIEN“.

3.5.6 Orientierung der Öffentlichkeit

Das Sekretariat orientiert die Öffentlichkeit tagesaktuell über Altersempfehlungen und Geschäfte, soweit dies als geboten und notwendig erscheint. Es nimmt bei ausserordentlichen Vorkommnissen Rücksprache mit dem Präsidenten.

Allgemeine Orientierungen der Öffentlichkeit über die Aspekte des Jugendschutzes im Zusammenhang mit dem Konsum von Filmen im Sinne von V KKJPD 1.2 werden durch das Sekretariat vorbereitet und mit dem Präsidenten abgesprochen.

3.6 Information und Kommunikation innerhalb der Kommission

Mit Rücksicht auf die knappen Fristen gilt im Verkehr mit der Kommission und innerhalb der Kommission:

- Elektronische Kommunikation ist in jedem Fall zulässig. Der Absender darf davon ausgehen, dass der Adressat die elektronische Kommunikation 24 Stunden nach Versand zur Kenntnis nimmt. Der Absender weist die Kommunikation mittels elektronischer Übermittlungsbestätigung nach. Adressaten einer Sendung sind gehalten, sofern vom Absender gewünscht, Lesebestätigungen zu senden.
- Informationen für Kommissionsmitglieder, Vereinsmitglieder, die zuständigen Behörden der Kantone und Gesuchsteller, die nicht öffentlich sind, werden auf einer WebSite pu-

bliziert, die nur Berechtigten zugänglich ist (nachfolgend Intranet, bzw. Intranetseite genannt).

- Kommissionsmitglieder und Gesuchsteller orientieren das Sekretariat unaufgefordert und rechtzeitig über den Wechsel ihrer Kommunikationsadressen, insb. E-Mail Adresse und Telefonnummern. Das Sekretariat publiziert alle Kommunikationsadressen auf dem Intranet der Kommission.

4. Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder und der Kantone

Die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film ist eine Kollegialbehörde. Ihre Mitglieder und die zuständigen Behörden der Kantone wahren das Kommissionsgeheimnis. Sie geben Dritten über die Beratungen der Kommission und ihrer Spruchbehörden keine Auskunft und verweisen Anfragen an das Sekretariat.

Die Kommissionsmitglieder und die zuständigen Behörden der Kantone werden über Entscheidungen von Spruchbehörden informiert. Sie haben das Recht auf sofortigen Zugang zu Entscheidungen der Spruchbehörden und deren Begründung. Der Zugang erfolgt über eine Intranetseite der Kommission.

Die Kommissionsmitglieder und die zuständigen Behörden der Kantone sind selber dafür besorgt, dass das Sekretariat laufend über ihre aktuellen Kontaktdaten bzw. die Kontaktdaten ihrer Vertreter informiert ist.

5. Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Kommissionsmitglieder erhalten pro Visionierung eine Entschädigung von Fr. 120.00. Diese Pauschalentschädigung wird jeweils auf den 1. Januar gemäss Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende November des Vorjahres angepasst. Basis für die Anpassung bildet der Indexstand von November 2012. Die erste Anpassung erfolgt auf 1. Januar 2014 (V KKJPD 7.1).

Reisespesen für Visionierungen werden immer auf der Basis eines Halbtaxbillets 1. Klasse Wohnort – Visionierungsort vergütet (V KKJPD 7.2). Der Nachweis der effektiven Reisespesen ist nicht notwendig.

6. Ausführungsbestimmungen zum Alterseinstufungsprozess bei Kinofilmen

6.1 Ad V KKJPD 3.1: Keine Altersfreigabe 6 Wochen vor Start

Das Sekretariat erfasst alle in der Schweiz zur öffentlichen Vorführung gelangenden Filme mit den Erstaufführungsdaten. Hat ein Film sechs Wochen vor dem Kinostart keine FSK-Altersfreigabe, informiert das Sekretariat den Filmverleiher darüber, dass er innert Wochenfrist einen begründeten Antrag über die Einstufung stellen muss. Es weist darauf hin, dass ohne rechtzeitig gestellten Antrag das Zulassungsalter 16 gilt.

Der Antrag des Filmverleihers muss innert Wochenfrist beim Sekretariat eingehen.

Der Antrag des Filmverleihers muss eine konkrete Altersangabe enthalten und mindestens summarisch begründet sein. Als summarische Begründung gilt auch der Verweis auf einen gleichlautenden Antrag an die FSK.

6.2 Ad V KKJPD 3.2: Wöchentliche Liste der Neueinstufungen

Das Sekretariat veröffentlicht auf der Intranetseite wöchentlich eine Liste der Neueinstufungen und Anträge und gibt dabei an, ob es sich um eine FSK-Einstufung oder um einen Antrag des Filmverleihers handelt. Ein Versand der Listen – physisch oder elektronisch – findet nicht statt.

Das Sekretariat gibt jeweils auf den Jahresanfang bekannt, an welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit die neuen Listen veröffentlicht werden.

6.3 Ad V KKJPD 3.3: Stillschweigende Empfehlungen der Kommission

Verlangen innert 7 Tagen ab Veröffentlichung weder vier Kommissionsmitglieder noch der betroffene Filmverleiher oder die zuständige Behörde eines Kantons einen Kommissionsentscheid, gelten die FSK-Einstufung bzw. der Antrag des Filmverleihers als Empfehlung der Kommission. Der Antrag auf einen Kommissionsentscheid ist zu begründen.

Das Sekretariat veröffentlicht die Namen der antragstellenden Kommissionsmitglieder nach Ablauf der Frist auf der Intranetseite, auch wenn das notwendige Quorum von vier Kommissionsmitgliedern nicht erreicht worden ist.

6.4 Ad V KKJPD 3.4: Empfehlungen der Kommission nach Visio- nierung oder nach Administrativentscheid

Wo ein Kommissionsentscheid verlangt wird, bestimmt das Sekretariat in einem vom Präsidium festzulegenden Turnus und unter Berücksichtigung sprachlicher und regionaler Aspekte eine Spruchbehörde, die sich paritätisch aus einem Branchenvertreter, einem Behördenvertreter und einem Vertreter der unabhängigen Fachleute (V KKJPD 5.1) zusammensetzt. Die Antragsteller haben keinen Anspruch darauf, Mitglied der Spruchbehörde zu sein.

Das Sekretariat informiert die Mitglieder der Spruchbehörde und den betroffenen Verleiher über den Antrag auf einen Kommissionsentscheid und stellt diesen eine allenfalls mit dem Antrag eingegangene Begründung zu.

Das Sekretariat räumt dem Filmverleiher eine Frist von 72 Stunden zur Stellungnahme ein und stellt diese nach Eingang sofort der Spruchbehörde zu.

Die Spruchbehörde entscheidet in der Regel auf Grund einer Visionierung. Nur in Ausnahmefällen erfolgt ein Administrativentscheid.

Entscheide sind innert drei Kalendertagen ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Filmkopie zu treffen. Massgebend ist der Zeitpunkt, ab dem die Filmkopie der Kommission in dem vom Sekretariat bezeichneten Ort zur Verfügung steht. Die Mitglieder der Spruchbehörde sind selber für die Erstellung eines Beschlussprotokolls mit Begründung ihrer Entscheidung besorgt. Das Beschlussprotokoll ist dem Sekretariat innert 12 Stunden nach Entscheidungsfindung zuzustellen.

Entscheide einer Spruchbehörde werden auf der Intranetseite veröffentlicht. Die Mitglieder der Kommission, die zuständigen Behörden der Kantone und der Filmverleiher werden elektronisch auf die Veröffentlichung aufmerksam gemacht.

6.5 Ad V KKJPD 3.5: Zweitbeurteilung

Der Filmverleiher, vier Kommissionsmitglieder oder die zuständige Behörde eines Kantons können innert zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Entscheides einer Spruchbehörde eine Zweitbeurteilung verlangen. Der Antrag auf einen Kommissionsentscheid ist zu begründen.

Das Sekretariat veröffentlicht die Namen der Antragsteller nach Ablauf der Frist auf der Intranetseite auch wenn das notwendige Quorum von vier Kommissionsmitgliedern nicht erreicht worden ist.

Die Zweitbeurteilung erfolgt innert zwei Arbeitstagen nach Bestellung der Spruchbehörde von Kommissionsmitgliedern, welche im bisherigen Verfahren keine aktive Rolle hatten. Die Zweitbeurteilung muss in der Form einer Visionierung erfolgen. Für das Procedere gelten die Bestimmungen von Ziff. 6.4 oben

Die Zweitbeurteilung ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

6.6 Ad V KKJPD2.4: Empfehlung für das Zulassungsalter

Bei allen Filmen, welche eine Spruchbehörde der Kommission visioniert, macht die Spruchbehörde neben einer Empfehlung für das Zulassungsalter auch eine Empfehlung in Bezug auf die Alterskategorien, die sie für den Konsum des visionierten Filmes als geeignet erachtet.

6.7 Ad V KKJPD 2.2: Sprachversionen, 2D-Versionen, 3D-Versionen

Hat ein Film ein Zulassungsalter in einer 2D-Version, gilt das Zulassungsalter auch für die 3D-Version und umgekehrt. Das Gleiche gilt für die Zulassung einer Untertitelten bzw. einer synchronisierten Version.

6.8 Ad V KKJPD 3.7: Kosten für das Verfahren vor der Kommission

Für die Entscheide der Kommission wird keine Gebühr erhoben.

Das Sekretariat kann aber vom Filmdistributor für jeden gemeldeten Film eine Anmeldegebühr erheben und für jedes Verfahren vor einer Spruchbehörde der Kommission eine zusätzliche administrative Bearbeitungsgebühr.

Die Höhe der Gebühren wird durch den Verein „JUGENDSCHUTZ IN DEN MEDIEN“ festgelegt.

6.9 Ad V KKJPD 3.8: Publikation der Alterseinstufungen

Das Sekretariat publiziert rechtskräftige Alterseinstufungen und die Empfehlungen in Bezug auf das angemessene Konsumalter (V KKJPD 2.4) unverzüglich auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Kommission in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch. Die Publikation umfasst sowohl die übernommenen FSK-Beurteilungen als auch die Neubeurteilungen unter Einschluss der Begründungen.

7. Ausführungsbestimmungen zum Alterseinstufungsprozess bei audiovisuellen Bildtonträgern

7.1 Umsetzung des Movie-Guide Code of Conduct des SVV

Grundlage der Alterskennzeichnung audiovisueller Bildtonträger ist der Movie-Guide Code of Conduct des Schweizerischen Video-Verbandes SVV, der die Unterzeichner der vorgenannten Vereinbarung verpflichtet, audiovisuelle Bildtonträger mit einer Alterskennzeichnung zu versehen und dieses Alter im Rahmen des Verkaufs an den Endkunden auch zu kontrollieren.

Sämtliche audiovisuelle Bildtonträger, welche nicht über eine Alterskennzeichnung FSK verfügen, sind mit den Alterskennzeichnungslabellen des Schweizerischen Video-Verbandes SVV zu versehen, um eine Einheitlichkeit der Alterskennzeichnungen zu bewirken.

7.2 Ad V KKJPD 4.1: Übernahme bereits bestehender Alterseinstufungen (FSK und Kino)

Bei Vorliegen einer FSK-Einstufung gilt diese als Empfehlung der Kommission für die audiovisuellen Bildtonträger.

Fehlt eine FSK-Einstufung, gilt die bereits vorhandene Alterseinstufung für den betreffenden Kinofilm.

Fehlt eine FSK-Einstufung und existiert kein entsprechender Kinofilm, macht das jeweilige Distributionsunternehmen gestützt auf den audiovisuellen Bildtonträger einen Vorschlag für die Alterseinstufung.

7.3 Ad V KKJPD 4.2: Verfahren im Falle der Selbstdeklaration des Distributionsunternehmens

Das Distributionsunternehmen meldet dem Sekretariat der Kommission sämtliche Filme, welche gestützt auf eine Selbstdeklaration nach Ziff. 7.2 Abs. 3 veröffentlicht werden sollen und erwähnt dabei allfällige Unsicherheiten und kritische Punkte der Einschätzungen des Distributionsunternehmens. Das Sekretariat veröffentlicht diese Selbstdeklaration umgehend auf dem Intranet. Die Kommission kann innerhalb von 2 Tagen (48 Stunden) seit der Publikation der Selbstdeklaration des Distributionsunternehmens auf dem Intranet eine abweichende Alterseinstufung empfehlen. Der im Intranet aufgeführten Selbstdeklaration ist jeweils ein „Ticker“ beigefügt, der Auskunft darüber gibt, wann die vorgenannten 48 Stunden ablaufen.

Vier Kommissionsmitglieder oder die zuständige Behörde eines Kantons können einen Kommissionsentscheid verlangen. Der Antrag auf einen Kommissionsentscheid muss infolge zeitlicher Dringlichkeit umgehend auf telefonischem Wege beim Sekretariat gestellt werden. Wo ein Kommissionsentscheid mit ausreichendem Quorum verlangt wird, bestimmt das Sekretariat umgehend eine Spruchbehörde; die Antragsteller können nicht Mitglieder dieser Spruchbehörde sein. Das Sekretariat stellt der Spruchbehörde auf elektronischem Wege allfällig vorhandene Informationen und Materialien für die Beurteilung der Alterseinstufung zur Verfügung. Die Spruchbehörde fällt den Entscheid im Rahmen einer seitens des Sekretariats innerhalb der vorgenannten 48 Stunden angesetzten Telefonkonferenz, wobei das Sekretariat für ein Beschlussprotokoll der betreffenden Telefonkonferenz besorgt ist.

Die Spruchbehörde wird für ihre Tätigkeit nicht vergütet.

Erfolgt keine abweichende Einstufung der Kommission, gilt die Einstufung des Distributionsunternehmens als Empfehlung der Kommission.

Das Sekretariat veröffentlicht die Namen der Antragsteller nach Ablauf der Frist auf der Intranetseite, auch wenn das notwendige Quorum von vier Kommissionsmitgliedern nicht erreicht worden ist.

8. *Annahme und Änderung des Geschäftsreglements*

Zur Annahme und Änderung des Geschäftsreglements bedarf es einer Mehrheit vom 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Änderungen des Geschäftsreglements müssen vom Präsidium vorberaten und in der Antragsfassung den Parteien der „Vereinbarung über eine schweizerische Kommission Jugendschutz im Film vom 26.10.2011“ zur Vernehmlassung unterbreitet werden.

Änderungen des Geschäftsreglements, die in der Vernehmlassung von einer Partei abgelehnt werden und von der Kommission mit dem notwendigen Mehr trotzdem beschlossen werden, treten frühestens ein Jahr nach der Beschlussfassung auf Anfang eines Kalenderjahres in Kraft.

Beschlossen an der Plenarversammlung vom 21.05.2014

Inkrafttreten: 21.05.2014